

Abs:

Cécile Lecomte

An: *Verwaltungsgericht Frankfurt am Main*
Per Fax: 0611/ 327 618 535

10.11.2017

Mein Zeichen: Polizeiwilkkür nein danke!

Neue Klage

Betreff: Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen

Der
Frau Cécile Lecomte
- Klägerin -

gegen

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
- Beklagte Behörde -

Wegen: Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen gegen die Klägerin am 9. November 2017 im Innenhof des Amtsgerichtes (Gebäude E) Frankfurt am Main.

I. Ich erhebe Klage und beantrage:

- 1) Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegen die Klägerin am 9.11.2017 in der Nähe vom Eingang E des Amtsgerichtes Frankfurt am Main vollzogenen Freiheitseinziehung durch Einkesselung ohne Nennung einer Rechtsgrundlage und vorige Ankündigung von Zwangsanwendung.
- 2) Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Drohungen des eingesetzten Hundeführers der Polizei gegenüber der Klägerin: Er drohte ihr mit dem Loslassen seiner Waffe (der aggressive Hund), sollte diese sich weigern Abstand vom Polizeibeamten zu halten (wohlgemerkt, die Klägerin befand sich in einem engen Kessel)

3) die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Feststellung der Personalien der Klägerin.

II. Die beklagte Behörde trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Zur weiteren Begründung meiner Klage beantrage ich Akteneinsicht. Die Akteneinsicht kann im Wege der Amtshilfe beim VG Lüneburg genommen werden oder über den Anwalt, der der Klägerin im Rahmen der PKH beigeordnet werden soll.

IV. Ich beantrage für diese Klage die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung von RA Christian Mertens aus Köln. Die Aussicht darf im PKH Verfahren nur cursorisch geprüft werden, meine Klage hat Aussicht auf Erfolg. Ich bin mittellos. Die ausgefüllten PKH-Unterlagen werden über den Postweg nachgereicht, sobald das Aktenzeichen dieses Verfahren mitgeteilt wird.

Begründung

Sachverhalt:

Ich kam am 9.11.2017 nach Frankfurt um eine Gerichtsverhandlung gegen drei Umweltaktivist*innen, denen Eingriff in den Schienenverkehr anlässlich einer Protestaktion gegen die COP im November 2015 am Frankfurter Hauptbahnhof vorgeworfen wurde, als Zuschauerin zu besuchen. Diese war für 9 Uhr im Saal 11 im Gebäude E angesetzt.

Die Verhandlung dauerte an diesem Tag mehrere Stunden an, es gab mehrere Pausen, darunter eine Mittagspause. Für die Mittagspause verließ ich das Gerichtsgebäude zeitgleich wie ca. 15 – 20 weiteren Prozessbesucher*innen und die Angeklagten, in die Absicht, mir etwas zu Essen zu besorgen.

Die Landespolizei ließ dies jedoch nicht zu. Beamten einer BFE stellten sich aggressiv und in voller Kampfmontur vor den Menschen auf. Eine willkürliche Anzahl an Menschen (ca. 15 – 20 Menschen) wurde gekesselt. Gekesselt wurden nicht nur Zuschauer*innen und Angeklagten der oben genannten Verhandlung, sondern auch Menschen die sich zufällig zum Zeitpunkt der Einkesselung im am Ort des Polizeieinsatzes befanden. Das Ganze spielte sich in einem überdachten Teil (eine Art Tor) des Innenhofbereichs des Amtsgerichtes vor dem Gebäude E.

Da die Einkesselung plötzlich, ohne Vorankündigung und ohne Nennung einer Rechtsgrundlage erfolgte, verlangte ich von den Beamten, die vor mir eine Polizeikette bildeten, dass sie mich auf dem Gehsteig hinter ihnen durchlassen, damit ich wie von mir beim Verlassen des Gerichtsgebäudes beabsichtigt einkaufen gehen kann. Ich wurde mit einfacher körperlicher Gewalt daran gehindert, das Gelände zu verlassen. Ich äußerte lautstark, dass ich das willkürliche Festhalten ohne Nennung einer Rechtsgrundlage für rechtswidrig halte und forderte die Beamten dazu auf, die Freiheitsberaubung zu beenden.

Ich versuchte es sodann auf der anderen Seite des Kessels ca. 4 Meter weiter (an der Polizeikette Richtung Rest vom Innenhof). Dort wurde mir auch keine Rechtsgrundlage genannt. Ich wurde stattdessen von einem aggressiven Beamten dazu aufgefordert, Abstand zu halten, ansonsten würde der Beamte seinem Hund den Maulkorb abnehmen und diesen auf die Anwesenden lassen. Der Hund war aggressiv, der Beamte ließ seinen Hund zwischendurch auf eine anwesende Person los, so dass diese vom Hund (der noch einen Maulkorb trug) angesprungen wurde und er drohte weiter damit, den Maulkorb abzunehmen und den Hund los zu lassen. Die Drohung war nach meiner Wahrnehmung ernst gemeint. Ich erklärte dem Beamten, dies könne den Tatbestand der Nötigung erfüllen und er solle bitte von weiteren Drohungen Abstand halten.

Die Stimmung war gereizt, weil die Anwesenden die Maßnahmen als äußerst willkürlich empfanden.

Die inzwischen eingetroffenen Anwälte aus der oben genannten Verhandlung versuchten mit der Gruppe Kontakt aufzunehmen, was zunächst durch die Polizei verhindert wurde. Schließlich teilte die Polizei den Anwälten mit, worum es ihr ging: um die Feststellung von Personalien – im Rahmen

von Ermittlungen im Zusammenhang mit der im Raum E_11 (also die Verhandlung die ich als Zuschauerin besuchte) verhandelten Sache. Die Anwälte verlangten von der Polizei dass sie sich konkret dazu äußert, gegen welche Person(en) sich ihre Maßnahme richtet. Die Polizei zeigte auf zwei Personen – darunter die Klägerin. Es wurde ausgehandelt, dass die zwei Personen vor Ort bleiben und der Rest der Gruppe sich entfernen darf. Der Kessel wurde aufgelöst – nach ca. 25 Minuten Freiheitsentziehung!

RA Mertens stellte sich zu mir, ich lehnte die Herausgabe meiner Personalien ohne vorherige Nennung einer Rechtsgrundlage ab und fragte den Einsatzleiter nach der Rechtsgrundlage für die Maßnahme. Es wurde mir das was den Anwälten zuvor mitgeteilt worden war, gesagt. Es gehe um Ermittlungen im Zusammenhang mit dem gefährlichen Eingriff in den Schienenverkehr, die Polizei habe einige der Beteiligten nicht identifizieren können.

Ich erwiderte, dass ich mir eine solche willkürliche Maßnahme nicht gefallen lassen könne. Das Vorgehen der Polizei mit Zwangsanwendung, Freiheitsentziehung ohne Ankündigung und Nennung von Rechtsgrundlage sei willkürlich und rechtswidrig, die Personalienkontrolle ebenfalls, da die Auswahl der zu kontrollierenden Personen offensichtlich vollkommen willkürlich erfolgte.

Anlasspunkte dafür, dass ich mit dem „Eingriff in den Schienenverkehr“ irgendetwas zu tun hätte und eine der nicht identifizierten Personen sein könnte, gab es nicht, auch nicht im Ansatz. Die Tatsache, dass ich und die weitere Person willkürlich aus der Gruppe Zuschauer*innen heraus gepickt wurden und die ganze Maßnahme reine Willkür war, bestätigte sich. Es wurde auf eine Überprüfung meines Personenausweises verzichtet, weil ... ich amtsbekannt bin!!! Ein Beamte in Zivil (meiner Wahrnehmung nach vom Staatsschutz), der wohl für den Einsatz mitverantwortlich war, sprach mich mit Nachname an und sagte dann den Kolleg*innen, meine Personalien müssten nicht weiter überprüft werden, er würde meine Personalien schon kennen. Was in diesem Zusammenhang über meine Person nun gespeichert wurde, weiß ich nicht. Ich durfte nun endlich gehen.

Bei der weiteren Person, die wohlgermerkt ebenfalls mit der Begründung, die Polizei ermittele zum Eingriff in den Schienenverkehr und es gebe Personen, die man noch nicht identifiziert habe, kontrolliert wurde, stellte sich heraus, dass es sich um... eine der drei Angeklagten im laufenden Prozess war! Deren Personalien waren genauso wie die Personalien der Klägerin bestens bekannt!!!

Das Geschehen in der Mittagspause wurde im Prozess im Saal E_11 nach der Mittagspause angesprochen, weil eine Angeklagte durch die Maßnahmen beeinträchtigt wurde. Die Staatsanwaltschaft erklärte auf Nachfrage, dass sie die Maßnahmen nicht angeordnet hat, dass sie in der Sache aktuell nicht ermittelt. Das ist auch naheliegend, Anklage ist bereits erhoben und gegen die nicht identifizierten Personen wurden die Verfahren eingestellt. Die willkürliche Freiheitsentziehung mit Personalienkontrolle scheint der Staatsschutz auf eigene Initiative veranlasst zu haben.

Beweismittel: RA Mertens aus Köln, er hat den Vorgang mit den Drohungen mit dem Polizeihund beobachtet und er hat mich kurz beraten als die Polizei mich wegen Personalienfeststellung weiter festhielten.

Vorläufige rechtliche Würdigung

Die Maßnahmen waren rechtswidrig.

Der Zwang (Freiheitsentziehung durch Einkesselung) wurde nicht angekündigt und auch nicht begründet.

Die Drohung mit dem Loslassen des aggressiven Polizeihundes auf die Klägerin und anderen Anwesenden entbehrte jeglicher Rechtsgrundlage und war vollkommen unverhältnismäßig und letztlich in der aufgeheizten Situation gefährlich.

Für die Feststellung der Personalien der Klägerin gab es keinen Grund. Die Klägerin wurde wie dargelegt willkürlich aus der Gruppe heraus gewählt.

Die Klägerin hat ein Feststellungsinteresse. Sie wurde in ihrer Freiheit eingeschränkt. Außerdem wurde sie gedroht. Hinzu kommt, dass die Maßnahme Einfluss auf die Gerichtsöffentlichkeit hat. Es gibt keine Rechtssicherheit, wenn die Klägerin sich nicht sicher sein kann, dass sie eine Gerichtsverhandlung besuchen kann, ohne dass die Polizei ihre Daten speichert, sie willkürlich ohne Rechtsgrundlage festhält, etc. Dies hat eine einschüchternde Wirkung auf die Ausübung von Rechten und auf die Gerichtsöffentlichkeit.

Nach alledem ist die Klage begründet.

Eine weitere Begründung erfolgt nach Akteneinsicht.

C. Lecomte